

Vorwort

Die Vorstellungen vom richtigen „Umgang“ mit psychisch Kranken und in vergleichbarer Weise beeinträchtigten Personen haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark verändert. Sie wurden von Objekten der Fürsorge zu Subjekten mit eigenen Wünschen, die zu Recht auf ihre Ansprüche pochen. Ob erst im hohen Alter gehandicapt oder schon früher: Der Wunsch ist da, das Leben möglichst nach eigenen Vorstellungen gestalten zu können. Gleichzeitig soll aber auch der erforderliche rechtliche und soziale Schutz in Bereichen gewährleistet werden, in denen besondere Risiken drohen. Dem Grunde nach hat auch schon das frühere Sachwalterrecht dies bezweckt. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat, hat diese Entwicklung, nämlich die Zurückdrängung des fürsorglichen Paternalismus und die Stärkung der individuellen Freiheiten, noch einmal befeuert. Wann immer es möglich ist, sollen Betroffene also selbst entscheiden können, und wenn sie sich damit schwertun, sollen sie die erforderliche Unterstützung bekommen, um selbstverantwortlich Entscheidungen treffen zu können. Die Stellvertretung darf nur die *ultima ratio* sein.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist ein Teil dieser Entwicklung und geht einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Aber auch in allen anderen Gesellschaftsbereichen, wie zB in der (inkluisiven) Schule, am Arbeitsplatz, beim Wohnen sowie im täglichen Leben (Konsum, Freizeit, Kommunikation und Transport) muss dem Rechnung getragen werden. Wir tun uns generell schwer, nachzuvollziehen, dass andere Menschen in der gleichen Situation anders empfinden und handeln, als wir das selbst tun würden. Das fällt uns noch schwerer bei Menschen mit einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung. Dies mag dazu beitragen, dass wir ihre Entscheidungen mitunter vorschnell als „falsch“ kritisieren und uns darüber hinwegsetzen.

Hier haben viele Akteure im Bereich des Erwachsenenschutzes, aber auch die meisten anderen Menschen Nachholbedarf. Im Gesetzwerdungsprozess zum neuen Erwachsenenschutz-Gesetz konnten wir uns darin schon einmal üben. In den Prozess der Novellierung waren nämlich erstmals betroffene Personen eingebunden, was bei uns und bei vielen anderen Beteiligten zu neuen Sichtweisen und zu mehr gegenseitigem Verständnis geführt hat.

Dass noch ein weiter Weg vor uns liegt, haben die bisherigen Implementierungsmaßnahmen gezeigt. Viele der in diesem Rahmen aufgeworfenen Fragen haben wir versucht, im vorliegenden Werk zu beantworten. Zusätzlich haben wir die erste große „Welle“ an Literatur zum neuen Gesetz eingearbeitet (Stand 1.12.2018; später erschienene Werke konnten nur ausnahmsweise berücksichtigt werden). Dass der Umfang des Buchs die 1.000-Seiten-Grenze deutlich überschritten hat, mag ein Beleg für unser Bestreben sein,

die wichtigen Themen im Erwachsenenschutzrecht möglichst allumfassend zu behandeln. Allerdings hat der große Umfang des Werks auch dazu geführt, dass wir uns abermals mit dem Hinweis begnügen müssen, dass alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen Männer und Frauen gleichermaßen meinen. Bitte um Pardon dafür.

Unser Dank gilt unseren Mitautorinnen und Mitautoren, die – obwohl selbst sehr mit der Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes belastet – dennoch ihre Zeit und ihre Kraft in dieses Projekt investierten. Mit Dank erinnern wir uns auch an *Mag. Alexander Mänhardt*, der an den ersten beiden Auflagen mitgewirkt hat, und leider viel zu früh gestorben ist. Sein großes Engagement für das Erwachsenenschutzrecht – er nahm bis knapp vor seinem Tod an Sitzungen der Arbeitsgruppe teil und spendete ganz zum Schluss noch aufmunternde Worte – ist Vorbild für uns.

Ein großes Dankeschön auch an den Verlag, namentlich *Mag. Roman Kriszt*: Die Zusammenarbeit ist eine reine Freude.

Wir glauben daran, dass die Zielsetzungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes richtig sind, wissen, dass große Gesetzesreformen, auch wenn sie – wie diese – von einem breiten Konsens getragen waren, nicht gleich mit Inkrafttreten im Rechtsleben „ankommen“ und hoffen, mit dem vorliegenden Werk einen kleinen Beitrag zur Rezeption des Gesetzes zu leisten.

Wien/Innsbruck, Jänner 2019

Peter Barth/Michael Ganner